

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-544/15

Dresden,
11. März 2015

**Kleine Anfrage des Abgeordneten André Schollbach,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/958
Thema: 13. Februar 2010, Stand der Ermittlungs- und Strafverfahren,
§ 21 VersammlG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wann wurden die von der Staatsanwaltschaft Dresden eingeleiteten
Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 VersammlG im Zu-
sammenhang mit den Anti-Naziprotesten am 13. Februar 2010 in Dres-
den jeweils auf welche Weise abgeschlossen (Einstellung gemäß § 170
Abs. 2 StPO, Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO, Einstellung gemäß
§ 153a Abs. 1 StPO, Erhebung der Anklage gemäß § 170 Abs. 1 StPO,
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gemäß § 407 Abs. 1 StPO)?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung
verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 2:

Welche abschließenden gerichtlichen Entscheidungen ergingen jeweils in den unter Nummer 1 genannten Ermittlungsverfahren, bei denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen worden ist (bitte auch mitteilen, ob Rechtskraft eingetreten oder Rechtsmittel eingelegt worden ist)?

Von den sechs angestregten Strafverfahren endeten drei mit einer gerichtlichen Einstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO. Zwei Strafverfahren endeten mit zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Verurteilungen. In einem Fall wurde eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen, in dem anderen Fall eine von 70 Tagessätzen verhängt. Ein Strafverfahren ist noch gerichtsanhängig.

Frage 3:

Welche Entscheidungen bezüglich der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen der Beschuldigten ergingen jeweils bei den unter Nummern 1 und 2 genannten Entscheidungen?

In den drei durch das Gericht eingestellten Strafverfahren trug jeweils die Staatskasse die Kosten des Verfahrens, wobei in zwei Fällen die notwendigen Auslagen des Angeklagten diesem und in einem Fall der Staatskasse auferlegt wurden. Die verurteilten zwei Angeklagten hatten von Gesetzes wegen ihre Auslagen und die Verfahrenskosten zu tragen. Bei den von der Staatsanwaltschaft eingestellten bzw. anderweitig abgeschlossenen Vermittlungs- und Ermittlungsverfahren wurde keine Kostenentscheidung getroffen, weshalb die Kosten des Verfahrens von der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der jeweiligen Betroffenen bzw. Beschuldigten von diesen selbst zu tragen waren.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Tabellarische Aufstellung

	Register- zeichen	Erledigungsart	Er- ledigungs- datum
1.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	29.04.2010
2.	Js	Einstellung nach § 45 II JGG	04.06.2010
3.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	19.04.2010
4.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	09.04.2010
5.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	30.04.2010
6.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	30.04.2010
7.	Js	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	19.12.2011
8.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14.07.2010
9.	Js	Abgabe an eine Staatsanwaltschaft außerhalb des Freistaates Sachsen	03.05.2010
10.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14.07.2010
11.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14.07.2010
12.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14.07.2010
13.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	30.03.2010
14.	Js	Abgabe an eine Staatsanwaltschaft außerhalb des Freistaates Sachsen	27.04.2010
15.	Js	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	23.08.2010
16.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	30.03.2010
17.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	30.03.2010
18.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	30.03.2010
19.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	30.04.2010
20.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	29.03.2010
21.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	12.04.2010
22.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	09.04.2010
23.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	09.04.2010
24.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	09.09.2010
25.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	30.04.2010
26.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	09.07.2013
27.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	17.06.2010
28.	Js	Einstellung nach § 45 I JGG	22.04.2010
29.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14.07.2010
30.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	28.06.2011
31.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	05.11.2010
32.	Js	Einstellung nach § 45 II JGG	06.07.2010
33.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	02.07.2010
34.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	15.06.2010
35.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	12.01.2011
36.	Js	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	12.03.2010
37.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	07.04.2010
38.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	19.05.2010
39.	Js	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	04.04.2012
40.	Js	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	05.04.2012

**Anlage
zu Drs.-Nr.: 6/958**

41.	Js	Einstellung nach § 45 I JGG	14.06.2010
42.	Js	Einstellung nach § 153 I StPO	24.06.2010
43.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	12.09.2010
44.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	10.09.2010
45.	Js	Verbindung mit einer anderen Sache	05.11.2010
46.	Js	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	06.12.2011
47.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	28.06.2011
48.	Js	Anklage vor dem Strafrichter	10.03.2011
49.	Js	Einstellung nach § 170 II StPO	09.11.2012
50.	UJs	UJs-Verfahren in Js-Verfahren übernommenn	05.11.2010